

Vorlage Nr.: 14/2023

Aufteilung der Mittel nach § 1 Absatz 1h ÖPNVFinVO für das Jahr 2023

Bearbeitet von:

ZVNL

Datum:

10.10.2023

Beratungsfolge:

Gremien

Datum:

Zuständigkeit

Arbeitsgremium

22.08.2023

zur Vorberatung

Verwaltungsrat

07.11.2023

zur Beschlussempfehlung

Verbandsversammlung

06.12.2023

zur Beschlussfassung

Öffentlich

Nicht Öffentlich

„Die Verbandsversammlung des ZVNL beschließt:

Die dem ZVNL nach § 1 Absatz 1h ÖPNVFinVO für das Jahr 2023 in Höhe von 21.192.696 EUR zugewiesenen Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

1. Der **ZVNL** erhält zum Ausgleich der auf die SPNV-Verkehrsverträge entfallenden Mehrkosten für das Jahr 2023 einen Betrag in Höhe von **11.110.440 EUR**.
2. Der verbleibende Festbetrag in Höhe von 10.082.256 EUR wird nach dem Schlüssel Fahrplankilometer auf die Verbandsmitglieder zum Einsatz im ÖPNV wie folgt verteilt:
 - auf die **Stadt Leipzig** entfällt ein Betrag in Höhe von **5.235.235 EUR**
 - auf den **Landkreis Nordsachsen** entfällt ein Betrag in Höhe von **2.278.860 EUR**
 - auf den **Landkreis Leipzig** entfällt ein Betrag in Höhe von **2.568.161 EUR.**“

Anlagen:

Erläuterungen



Kai Emanuel
Verbandsvorsitzender

TOP 10 – Aufteilung Mittel nach § 1 Absatz 1h ÖPNVFinVO für das Jahr 2023

Erläuterungen

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 16. Dezember 2022 gewährt der Bund den Ländern für die Jahre 2022 und 2023 zusätzliche Regionalisierungsmittel.

Am 31.01.2023 erfolgte im sächsischen Kabinett die Beschlussfassung zur 11. Änderung der ÖPNVFinVO. Mit dieser wurde beschlossen, die zusätzlichen vom Bund für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel zur bestmöglichen Sicherung des ÖPNV-Angebotes vollumfänglich an die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV weiterzureichen.

Auf den ZVNL entfallen danach gemäß §1 Absatz 1h die in Anlage 7 genannten Festbeträge:

- in Höhe von 18.804.044 EUR im Jahr 2022 sowie
- in Höhe von 21.192.696 EUR im Jahr 2023.

Weiterhin regelt § 1 Absatz 1h der ÖPNVFinVO, dass diese ergänzenden Zuweisungen anteilig und nach einem sachgerechten Maßstab an die anderen kommunalen Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des ZVNL weiter zu reichen sind.

Entsprechend der weiteren Vorgaben des § 1 Absatz 1h der ÖPNVFinVO sind die ergänzenden Zuweisungen für das Jahr 2023 bis 31.12.2023 auszuführen. Der ZVNL ist ebenso verpflichtet, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen ergänzenden Zuweisung für das Jahr 2023 bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen.

Die Einnahmen des ZVNL speisen sich im Wesentlichen aus den Regionalisierungsmitteln gemäß ÖPNVFinVO und den Fahrgelderlösen. Die Ausgaben ergeben sich aus den Verbandsbeschlüssen zum ZVNL-Haushalt. In diesen werden die Regelungen aus den Verkehrsverträgen entsprechend beachtet. Die Mehrausgaben des ZVNL basieren auf der verkehrsvertraglichen Indizierung der Energie- und Personalkosten und stellen somit keine Billigkeitsleistung dar und müssen ggü. den EVU beglichen werden.

Im Rahmen des Arbeitsgremiums des ZVNL haben sich die Verbandsmitglieder für das Jahr **2023** als einen sachgerechten Schlüssel zur Verteilung des Festbetrages wie folgt verständigt:

1. Um die aus den Verkehrsverträgen resultierenden Mehrbedarfe ZVNL finanziell abzudecken, ist ein Vorababzug des auf den ZVNL 2023 entfallenden Mehrkostenbedarf in Höhe von 11.110.440 Euro vorzunehmen. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 10.082.256 Euro wird auf die Verbandsmitglieder zum Einsatz im ÖPNV aufgeteilt.
2. Als sachgerechten Schlüssel für das Jahr 2023 der Verteilung des verbleibenden Festbetrages in Höhe von 10.082.256 EUR hat sich das Arbeitsgremium auf die dem Jahr **2023** zugrunde liegenden Fahrplankilometer verständigt.

2023	Vorab-Abzug Mehrkosten	Fahrplan-kilometer	Anteil	Anteil	Ausgleich
ZVNL	11.110.440 €				11.110.440 €
Stadt Leipzig		21.995.760	51,93 %	5.235.235 €	5.235.235 €
LK Nord-sachsen		9.574.597	22,60 %	2.278.860 €	2.278.860 €
LK Leipzig		10.790.092	25,47 %	2.568.161 €	2.568.161 €
Gesamt					21.192.696 €

Um den Vorgaben der 11. Änderung der ÖPNVFinVO Rechnung zu tragen und die vorgegebenen Fristen einzuhalten, sollen die anteiligen Festbeträge per Bescheid und unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des ZVNL zur Auszahlung gebracht werden.

digitale Kopie ZVNL